

Bericht über die Verkehrsschau am 12. September 2017

Nummer 7 / 2017 - Folgende Straßenzüge wurden besichtigt:

Ortsbeirat Mitte

1. Jeßstraße

Während der Sitzung des Ortsbeirates Mitte am 13. Juni 2017 berichtete ein Bürger, in der Jeßstraße würden auf dem Gehweg parkende Fahrzeuge zu erheblichen Einengungen für Fußgänger führen. Er bat, die Parkfläche auf dem Gehweg zu markieren.

Vor Ort wurde festgestellt, dass in der Jeßstraße beidseitig auf der Fahrbahn geparkt wird; die Gehwege sind frei.

2. Königsweg 78

Eine Mitarbeiterin der Kita im Königsweg hat während der Sitzung des Ortsbeirates Mitte am 16. Mai 2017 geschildert, die Stichstraße sei häufig derart zugепarkt, dass Lieferfahrzeuge, Müllwagen oder auch Rettungsfahrzeuge nicht zur Evangelischen Kindertagesstätte „Drei Könige“ gelangen könnten.

Die Straße zweigt gegenüber der Hummelwiese von der Hauptstraße Königsweg ab und endet in einer Sackgasse. Im Anschluss an Senkrechtparkplätze auf der rechten Seite wird die Fahrbahn schmaler. Hier ist auf der rechten Seite zunächst ein absolutes und ab der Kita ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet. Auf der gegenüberliegenden Seite gilt durchgehend ein absolutes Haltverbot. Somit dürfen Fahrzeuge nur in Teilbereichen und nur einseitig abgestellt werden. Die Fahrbahnrestbreite reicht für die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen und so weiter. Werden Fahrzeuge allerdings rechtswidrig auch auf der rechten Seite in Fahrtrichtung Königsweg abgestellt, sind Behinderungen bei ungünstigen Abständen nachvollziehbar.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau beschließen, das eingeschränkte Parken nunmehr auf der Seite gegenüber der Kita zuzulassen, da hier die Fahrbahnerweiterung in Form von Rasensteinen und Flächen zwischen den Bäumen zum Halten genutzt werden können und somit eine größere Durchfahrtbreite zur Verfügung steht.

3. Marthastraße

In der Marthastraße befinden sich rechts und links im Verschlussstück absolute Haltverbote, an der Stirnseite darf jedoch geparkt werden. Durch dort abgestellte Fahrzeuge wird allerdings die Gargenzufahrt von Haus 5 beeinträchtigt. Außerdem wurde an der Stirnseite zwischenzeitlich ein Bauzaun aufgestellt und eine Baustellenein- und -ausfahrt hergestellt.

Im Interesse der Garagenzufahrt und der Andienung der Baustelle sollen nun für den gesamten Wendebereich absolute Haltverbote ausgeschildert werden.

4. Krusenrotter Weg

Anwohner der Häuser 21 - 23 und 27 haben um Maßnahmen zum Schutz der Grundstückszufahrten gebeten.

In diesem Abschnitt des Krusenrotter Weges zwischen Stormarnstraße und B 76 wird auf beiden Seiten am Fahrbahnrand geparkt. Die Grundstücksausfahrten sind durch Gebäudemauern begrenzt und sehr schmal. Nicht ausreichende Schwenkradien sind nachvollziehbar. Auf den Privatflächen kann keine Änderung herbeigeführt werden.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau stimmen einer Grenzmarkierung im Bereich der Bordsteinabsenkungen / der gepflasterten Überfahrten auf Kosten der Grundstückseigentümer zu. Aufgrund des Kopfsteinpflasterbelages müssten Nagelmarkierungen verwendet werden.

Ortsbeirat Wellsee / Kronsburg / Rönne

5. Segeberger Landstraße

Ein Autofahrer hatte berichtet, zwischen den beiden Einmündungen Schoolkamp würden je Fahrtrichtung unterschiedliche Geschwindigkeiten gelten. Außerdem gebe es für Verkehrsteilnehmer aus der Straße Kölenberg keinen Hinweis auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Es soll in dem Abschnitt zwischen dem Fußgängerüberweg Höhe Schoolkoppel und dem Wellseedamm eine Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h gelte. Damit werden die Querungsstelle und der enge Kurvenbereich der Segeberger Landstraße gesichert. Aus Richtung Wellseedamm kommend fehlt die Endbeschilderung.

Während der Verkehrsschau fiel auf, dass trotz markierter Fahrradschutzstreifen auf gesamter Länge beidseitig Haltverbote ausgeschildert sind. Da es nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung verboten ist, auf Schutzstreifen zu parken, sind die Haltverbote zu entfernen.

6. Segeberger Landstraße 111- 113

Anwohner haben gebeten, vor den oben genannten Häusern Haltverbote anzuordnen, da die Straße hier eine Engstelle aufweise und dort regelmäßig 2-3 Fahrzeuge abgestellt werden würden. Dadurch könnten sich keine Pkws mehr begegnen.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau halten einen Engpass über eine Strecke von 2- 3 Fahrzeuglängen für durchaus vertretbar. Die Straße ist dort übersichtlich, so dass hinter abgestellten Fahrzeugen gewartet werden kann. Derartige Fahrunterbrechungen stellen übliche Verkehrsabläufe dar und können keine Anordnung von Haltverboten begründen.

Im Übrigen führt der ruhende Verkehr auch zu einer Verlangsamung des Durchgangsverkehrs und damit zu mehr Verkehrssicherheit.

7. Wellseedamm / Pötterweg

Während der Sitzung des Ortsbeirates Wellsee / Kronsburg / Rönne am 04.04.2017 wurde unter Punkt 8 der Tagesordnung geschildert, an den Einmündungen Wellseedamm / Pötterweg und Maria- Marian-Straße / Edisonstraße komme es aufgrund abgestellter Fahrzeuge zu Sichtbehinderungen.

Die Einmündung Pötterweg ist stark aufgeweitet. Außerhalb des geschützten 5 Meter - Bereiches können Fahrzeuge problemlos abgestellt werden. Im Bereich der sich verengenden Fahrbahn ist das Parken auf einer Fahrbahnseite ebenso unproblematisch.

Sichtbehinderungen sind nicht nachvollziehbar.

8. Maria- Merian- Straße

Während der Sitzung des Ortsbeirates Wellsee / Kronsburg / Rönne am 04.04.2017 wurde unter Punkt 8 der Tagesordnung geschildert, an den Einmündungen Wellseedamm / Pötterweg und Maria- Marian-Straße / Edisonstraße komme es aufgrund abgestellter Fahrzeuge zu Sichtbehinderungen.

Im Einmündungsbereich darf aufgrund des geschützten 5 Meter - Bereiches sowie abgesenkter Bordsteine an den Gehwegquerungen nicht geparkt werden. Darüber hinaus ist das Abstellen von Fahrzeugen am Fahrbahnrand unproblematisch und führt nicht zu Sichtbehinderungen an der Einmündung.

Ortsbeirat Elmschenhagen / Kroog

9. Schlehenkamp

In Fahrtrichtung Dorfstr. wird vor der Einmündung Haselbusch durch VZ 102 und ZZ auf die Vorfahrt von rechts hingewiesen. Diese Beschilderung war vor etlichen Jahren mit der Ausweisung der Straße Schlehenkamp als Tempo- 30- Zone angeordnet worden. Inzwischen ist sie nicht mehr erforderlich.

Das Straßennamensschild „Haselbusch“, das auf eine Einmündung hinweist, ist nach vorne zu ziehen. Das Straßennamensschild „Schlehenkamp“ kann entfallen. An benachbarten Einmündungen wird der Name genannt.

Ortsbeirat Ellerbek / Wellingdorf

10. August- Sievers- Ring 15

Ein Anwohner des Gebäudes August- Sievers- Ring 15 hat geschildert, es werde vor der Feuerwehrezufahrt vor seinem Haus geparkt, so dass seine erkrankte Frau nicht jederzeit ärztlich versorgt werden könne. Rettungswagen könnten dann nicht in der Nähe parken, zu dass Zeit verloren gehe.

Das Haus liegt in einer Sackgasse, die in Höhe des Hauses August- Sievers- Ring 2c abzweigt. Die Beschilderung des Vorplatzes vor dem Gebäude als „Feuerwehreffläche“ ist nicht amtlich. Sie löst damit auch kein gesetzliches Haltverbot aus. Somit dürfte es zulässig sein, in dem Wendebereich vor dem Haus zu parken.

Jedoch ist der rechte Fahrbahnrand zwischen dem Gebäude und der Einmündung August- Sievers- Ring mit absoluten Haltverboten ausgeschildert. Gegenüber befinden sich diverse Garagen mit einem circa 2 Meter breiten Vorfeld.

Dieser Garagenvorhof kann jederzeit durch Rettungsfahrzeuge genutzt werden. Auch das absolute Haltverbot dient bei Beachtung einer problemlosen Anfahbarkeit der Wohngebäude. Weitere Maßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten.

Allerdings fiel auf, dass der Beginn des Haltverbotes vor Haus 15 einen Bordsteinbereich von circa 3 Meter nicht erfasst. Der Mast ist daher leicht zu versetzen.

11. Klausdorfer Weg / Wahlestraße

Seitens der Bußgeldstelle wurde geschildert, im Klausdorfer Weg werde im Einmündungsbereich Wahlestraße zwischen einem Haltverbot und dem geschützten 5 Meter –Bereich geparkt. Das führe zu Sichtbehinderungen. Es wurde gebeten, das Haltverbot auch in Richtung Westen auszuweisen.

In Fahrtrichtung Wertstraße befindet sich unmittelbar vor der Einmündung Wahlestraße an einer Laterne ein absolutes Haltverbot in Richtung Ostring weisend (Rechtspfeil). Zwischen diesem Haltverbot und der Schnittkante beider Bordsteine der Einmündung liegen circa 7 Meter. Das heißt, dass eine Fläche von 2 Meter nicht geregelt ist. Diese ist für das Abstellen eines Fahrzeuges nicht ausreichend.

Nach Meinung der Teilnehmer der Verkehrsschauteilnehmer ist eine Änderung der Regelung nicht erforderlich.

12. Wertstraße 5- 7

Die Inhaberin des Restaurants „Fisch & Meer“ hat gebeten, einen Verkehrsspiegel gegenüber der Grundstücksausfahrt aufzustellen. Ihre Kunden hätten erhebliche Probleme, in die Werftstraße einzufahren, da diese aufgrund parkender Fahrzeuge nicht einsehbar sei.

Es handelt sich dabei um die ehemalige „Räucherei“ zwischen Klausdorfer Weg und Wahlestraße. Hier werden 2 Fahrspuren pro Fahrtrichtung durch einen begrünten Mittelstreifen voneinander getrennt. Zwischen der Fahrbahn und dem Geh- / Radweg befindet sich ein Parkstreifen. Die Ausfahrt hat eine Breite von circa 5 Meter und ist als solche durch die Bordsteinabsenkung erkennbar. Die auf dem Parkstreifen abgestellten Fahrzeuge beeinträchtigen die Sicht auf den fließenden Verkehr wie an einer Vielzahl ähnlicher Grundstücksausfahrten. Während des Ortstermines parkte das erste Fahrzeug linker Hand der Ausfahrt mit einem Abstand von circa 3 Meter zur Bordsteinabsenkung. Selbst dieser großzügige Abstand hat zu keiner freien Sicht auf den Verkehr geführt. Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung stehen nicht zur Verfügung, um eine deutliche Vereinfachung herbeizuführen. Verkehrsteilnehmer sind aufgefordert, sich langsam und vorsichtig in die Fahrbahn hineinzutasten.

Verkehrsspiegel werden seitens des Tiefbauamtes nicht genehmigt, da die Verkehrssicherungspflicht nicht übernommen werden kann. Die Spiegel können beschlagen, vereisen oder blind werden und bieten dann eine trügerische Sicherheit.

Ortsbeirat Neumühlen- Dietrichsdorf / Oppendorf

13. An der Holsatiamühle 7

Für den dort ansässigen Naturkostladen wurden am Fahrbahnrand 2 Kurzzeitparkplätze eingerichtet. Die Endbeschilderung wurde mit dem ZZ „2 Plätze“ vorgenommen. Gem. Darstellung der Geschäftsinhaberin können Verkehrsteilnehmer nicht abschätzen, wie viele Meter 2 Stellplätze ausmachen, so dass nunmehr zusätzlich die Anfangsbeschilderung vorzunehmen ist.

14. Scharweg 63

Der Anwalt des Grundstückseigentümers hat um die Anordnung von Haltverboten im Bereich des Hauses Scharweg 63 gebeten.

Gegenüber des Nachbarhauses Nummer 61 seien absolute Haltverbote aufgestellt worden, so dass nunmehr vor dem Grundstück Nummer 63 geparkt werde. Dadurch würde der private Stellplatz versperrt werden.

Gegenüber von Haus 61 wurden absolute Haltverbote angeordnet, da sich dort auf der Grundstücksgrenze zum schmalen Gehweg eine Doppelgarage befindet. Dadurch kann erst nach Passieren der Garagenmauern eingeschwenkt werden, so dass auf öffentlicher Fläche ein größerer Platzbedarf entsteht. Da die Fahrbahn relativ schmal ist, war nachvollziehbar, dass gegenüber abgestellte Fahrzeuge die Garagennutzung teilweise unmöglich machen.

Auf dem Grundstück von Haus 63 befinden sich hinter dem Gehweg 2 Senkrechtstellplätze. Diese sind ebenerdig in eine Böschung gebaut und mit Betonstehlen umgeben worden. Die Stehlen fassen rechts der Stellplätze ein Hochbeet ein. Rechts davon besteht eine weitere Grundstückszufahrt mit oberhalb gelegenen Stellplätzen.

Durch eine Umgestaltung auf dem Privatgrundstück könnte eine Verbesserung herbeigeführt werden. Das Hochbeet könnte verkürzt oder entfernt werden, so dass für zwei breite Stellplätze günstigere Schwenkradien geschaffen werden könnten.

Hingegen ist auf dem Grundstück Scharweg 61 eine grundstücksseitige Verbreiterung der Ein- und –ausfahrt nicht möglich.

Dem Antrag des Anwohners soll daher nicht entsprochen werden.

15. Scharweg im Bereich des Kanuvereins

Ein Anwohner hat gebeten, auf der Strecke zwischen Haus 42 und dem Kanuverein Haltverbote anzuordnen. Hier werde in geschlossener Reihe am Fahrbahnrand geparkt. Bei Begegnungsverkehr bestehe keine Ausweichmöglichkeit.

Im Scharweg wurden 2007 im Rahmen der Schilderwaldaktion sämtliche Haltverbote entfernt, da sich rechtmäßige und unzulässige Parkmöglichkeiten unmittelbar aus der Straßenverkehrsordnung ergeben und eine lediglich wiederholende Beschilderung unzulässig ist.

Seither „funktionieren“ die Verkehrsabläufe.

Zur Zeit beschäftigen sich die Bürgerinitiative „Fahrradfreundlicher Scharweg“ und das Tiefbauamt mit einem verkehrspolitischen Gesamtkonzept zur Beruhigung des Scharweges. Es bleibt abzuwarten, welche Maßnahmen sich daraus ableiten.

16. Langer Rehm

Ein Bürger hat gebeten, an der Querungsstelle des Fördewanderweges einen Fußgängerüberweg einzurichten. Der Fördewanderweg trifft zwischen Dietrichsdorfer Höhe und Hasselfelde auf die Straße Langer Rehm und liegt unmittelbar an der Gemeindegrenze außerhalb der Stadt Kiel.

Unabhängig von der Zuständigkeit für eine solche Entscheidung liegen die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs schon wegen zu geringer Fußgängerquerungen in der Spitzenstunde nicht vor.

Außerdem wurde geschildert, auf dem Geh- und Radweg zwischen Fuchsberg und Hasselfelde käme der fließende Verkehr Radfahrern teilweise sehr nahe, wenn sich 2 Fahrzeuge begegnen und Radfahrer im Begegnungsverkehr oder beim Überholen weit links fahren.

Auch auf dieser Strecke sind wieder die Gemeinden Kiel und Mönkeberg zuständig. Die Strecke Langer Rehm / Heikendorfer Weg ist als Kreisstraße gewidmet. Die Fahrbahn ist durch Bordsteine begrenzt. Der östliche Geh- und Radweg ist circa 1,80 Meter breit, während der westliche Gehweg im Bereich der Gemeinde Mönkeberg relativ schmal ist. Er weitet sich vor der Einmündung Dietrichsdorfer Höhe ab der

Überführung über die Gleise von circa 1,60 auf circa 1,80 Meter auf. Die Breiten sind grundsätzlich ausreichend, jedoch besteht zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg keinerlei Schutzstreifen. Das Tiefbauamt kann- gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Mönkeberg- prüfen, ob eine Fahrbahnrandmarkierung erforderlich und möglich ist.

Ortsbeirat Gaarden

17. Augustenstraße 38

Der Inhaber des Geschäftes „Bäcker Günstig“ hat um die Einrichtung einer Lieferzone gebeten. Er werde regelmäßig beliefert und liefere auch selbst aus.

Das Haus liegt aus Richtung Schulstraße kommend auf der rechten Seite. Für den davor liegenden Parkstreifen gilt werktags von 8 - 18 Uhr eine Parkscheibenregelung für 2 Stunden.

In der gesamten Nachbarschaft und gegenüber befinden sich diverse Geschäfte, so dass auch andere von der Lieferzone profitieren können.

Circa 3 Stellplätze sind in einen Ladebereich umzuwandeln.

18. Vinetaplatz 5

Eine Anwohnerin des Hauses Vinetaplatz 6 hat geschildert, die vor dem Haus 5 eingerichteten Behindertenparkplätze seien nicht mehr erforderlich, nachdem die Ärzte Doktor Ansorge und Doktor Korth ihre Praxen dort aufgegeben hätten.

In dem Gebäude sind jedoch weiterhin eine Krankengymnastikpraxis sowie eine Praxis für Psychotherapie ansässig. Allein für die Krankengymnastik dürften Behindertenparkplätze hilfreich sein. Außerdem befindet sich direkt gegenüber der Vinetaplatz, auf dem 2 mal wöchentlich der Wochenmarkt besucht werden kann und Veranstaltungen stattfinden.

Die allgemeinen Behindertenparkplätze sollen somit nicht aufgehoben werden.

Desweiteren hat ein alter Herr bemängelt, dass er mit seinem Gehwagen von der Medusastraße aus Richtung Kaiserstraße kommend nicht den Vinetaplatz erreichen kann, da im Bereich des Toilettenhäuschens geparkt wird.

Der betreffende Bereich befindet sich in dem Verbindungsstück zwischen Wikingerstr. und Medusastraße kurz vor der Einmündung Medusastraße Hier wird rechtswidrig zwischen Pollern geparkt. Um diese Fläche zu blockieren, soll der Mast mit dem VZ 209 - 10 (vorgeschriebene Fahrtrichtung links) und einem Abfalleimer versetzt werden.

19. Kaiserstraße 67

Seitens der Fa. Camps Hausgeräte, TV, Elektro GmbH, wurde geschildert, die Grundstückszufahrt werde häufig zugeparkt. Es wurde gebeten, 2 Poller zu setzen.

Der Hof der Firma ist durch eine großzügige Tordurchfahrt erreichbar. Allerdings ist die aufgrund der Pflasterung erkennbare Grundstückszufahrt deutlich schmaler, so dass davon auszugehen ist, dass die Verbreiterung der Zufahrt nicht genehmigt wurde. Diese bauliche Änderung muss zunächst seitens der Fa. Camps beantragt werden.

Außerdem fiel auf, dass rechts und links des Tores Schilder angebracht wurden „Falschparker werden kostenpflichtig abgeschleppt, reserviert für KI-C 1947 (rechte Seite) beziehungsweise KI-C 2000 (linke Seite)“. Vor der Einfriedung dürfte der private Grundstückstreifen so schmal sein, dass ein parkendes Fahrzeug auf jeden Fall in den öffentlichen Gehweg hineinragt. Die Nutzung dieser Fläche ist rechtswidrig.

Zur Zeit kann lediglich die alte Grenze der Grundstücksausfahrt Richtung Karlstal gesichert werden. Hier ist das Parken auf dem Gehweg zugelassen und war ursprünglich auch an dieser Stelle ausgeschildert. Eine Beschilderung mit VZ- Mast, der gleichzeitig die Parkfläche begrenzt und die Ausfahrt somit schützt, ist nunmehr zu ergänzen.

Außerdem fiel eine fehlerhafte Beschilderung am gegenüberliegenden Fahrbahnrand auf. An Laterne 34 sind die regelnden VZ für das Gehwegparken unterhalb der ZZ befestigt. Hier ist eine Korrektur vorzunehmen.

20. Am Germaniahafen

Der Bereich um das Gebäude Am Germaniahafen 2 - 7 ist als Fußgängerzone ausgeschildert, in der Radfahrer und Lieferverkehr zugelassen sind. In der westliche Ecke trifft die Radfahrerrampe aus Richtung Gaardener Ring auf die Fahrbahn. Diese ist hier jedoch häufig durch anliefernde Lkw blockiert. Es sind absolute Haltverbote auszuschildern.

Lkw müssen dann etwas weiter entfernt auf der gerade verlaufenden Fahrbahn halten, um zu entladen.

Ortsbeirat Hassee

21. Tonberg

Der Rechtsanwalt eines Anliegers hat bemängelt, dass im Gewerbegebiet Tonberg auf der Seite südlich der B 76 diverse Stellplätze durch Lkw und Anhänger blockiert werden. Das führe zu einer Reduzierung des Parkraumes und beeinträchtige den fließenden Verkehr.

Die Gewerbebetriebe im Tonberg verfügen überwiegend über private Parkmöglichkeiten. Für die Nutzung öffentlicher Parkflächen durch Lkw und Anhänger ist ein Gewerbegebiet prädestiniert.

Der Parkstreifen parallel zur B 76 wird vielfach von Lkw, Anhängern, aber auch etlichen Fahrzeug des dort ansässigen Pizza- Lieferservice genutzt. Behinderungen des fließenden Verkehrs ergeben sich dadurch nicht.

In der Sackgasse Tonberg an dem Gartenmarkt „Dehner“ bestehen bereits diverse absolute Haltverbote (Montag bis Freitag 8 – 16 Uhr), um bei Begegnungsverkehr Ausweichmöglichkeiten anzubieten. Die Restfahrbahnbreite reicht auch neben abgestellten Lkw aus, um einspurig an ihnen vorbeizufahren. Die zeitliche Begrenzung soll auf die Standardzeit werktags 8 - 18 Uhr ausgedehnt werden. Danach ist von einer deutlichen Reduzierung des fließenden gewerblichen Verkehrs auszugehen und es kann mehr Parkraum angeboten werden.

Eine verkehrsrechtliche Begründung für die Anordnung weiterer Haltverbote oder Regulierung des Parkraumes ist nicht gegeben.